

(Nr. 8567.) Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

§. 2.

Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§. 3.

Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Vorschriften in §. 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 4.

Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülf Richters oder eines Hülfarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen

sowie Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) zu gewähren.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren.

§. 5.

Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sizen der Amtsgerichte sind die Richtersassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülf Richter bestellt sind.

§. 6.

Die Befugniß der Richtersassessoren, sich als Rechtsanwälte niederzulassen oder bei Rechtsanwälten zu beschäftigen, wird, soweit die Anwaltsordnung Bestimmungen nicht trifft, gesetzlich geregelt.

§. 7.

Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.

§. 8.

Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

§. 9.

Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte oder in einen andern Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch königliche Verordnung festgesetzt. Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§. 10.

Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

§. 11.

Anderer Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkheit.

§. 12.

Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

- 1) das Obertribunal;
- 2) in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Appellationsgerichte, die Stadtgerichte und Kreisgerichte, sowie die Kommerz- und Admiralitätskollegien, einschließlich der Deputationen, Kommissionen und Grundbuchämter, die Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen und die Grundbuchämter in Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund;
- 3) in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln:
der Appellationsgerichtshof, die Landgerichte, Handelsgerichte und Friedensgerichte;
- 4) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle:
das Appellationsgericht, die Obergerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;
- 5) in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden:
die Appellationsgerichte, die Kreisgerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;
- 6) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.:
das Appellationsgericht, das Stadtgericht, das Stadtamt, das Landjustizamt, das Rügegericht, das Fiskalat und die Transskriptions- und Hypothekenbehörde.

§. 13.

Die den Universitätsgerichten und den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln zustehende Gerichtsbarkheit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

Die den Universitätsgerichten zustehende Befugniß, Schulbuktunden der Studirenden aufzunehmen und zu Schulden der Studirenden die Zustimmung zu ertheilen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 14.

Die Schöffengerichte in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sollen, sobald das Fortschreiten der Grundbuchregulirung dieses gestattet, aufgehoben werden. Der Justizminister ist ermächtigt, für die Zwischenzeit die erforderlichen Aenderungen der Instruktion vom 15. Dezember 1853 zu treffen, den Zeitpunkt der Aufhebung der Schöffengerichte zu bestimmen und die Zuständigkeit der Schultheißen und Schöffen, im Auftrage der Gerichte Siegelungen, Inventuren, Taxen und Mobilienversteigerungen vorzunehmen, anderweit zu regeln.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Provinz Hannover für die auf die Führung des Schiffsregisters bezüglichen Geschäfte wird aufgehoben.

§. 16.

Die Gerichtsbarkeit der in dem §. 12 Nr. 2—6 und in den §§. 13, 14 bezeichneten Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die in Gemäßheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 15 bezeichneten Angelegenheiten.

§. 17.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Hinterlegungswesen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und 7. Dezember 1874 dem Kreisgericht in Ratzeburg zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wird durch königliche Verordnung geregelt.

§. 18.

Der Geheime Justizrath wird unter entsprechender Anwendung des Artikel III des Gesetzes vom 26. April 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin gebildet. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörenden Rechtsstreitigkeiten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des §. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§. 19.

Die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz

- 1) in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören,
- 2) in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet,
- 3) in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und vom 7. Dezember 1874 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten

wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des §. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§. 20.

In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

- 1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
- 2) wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
- 3) wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

In den Fällen der Nr. 2, 3 erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister, wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§. 21.

Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.

§. 22.

Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden.

§. 23.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§. 24.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der §. 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder der §. 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Oberlandesgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

§. 25.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

- 1) für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;
- 2) für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

§. 26.

Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

- 1) das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen;
- 2) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten.

§. 27.

Der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Bestimmungen (§. 26) nicht berührt.

§. 28.

In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt an die Stelle der Vorschrift im zweiten Absätze des §. 26 folgende Bestimmung:

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig:

- 1) für die in den Artikeln 867, 872 der Rheinischen Civilprozeßordnung den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;
- 2) für die in den Artikeln 907—915 und 921—952 der Rheinischen Civilprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§. 29.

Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen liegt den Amtsgerichten ob. Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§. 30.

Der Justizminister kann die den Gerichten obliegende Führung der Schiffsregister, sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

§. 31.

Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.

§. 32.

In der Provinz Schleswig-Holstein ist das Oberlandesgericht ermächtigt, die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle, welche sich auf die Bezirke mehrerer Amtsgerichte beziehen, einem der beteiligten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Führung der früher Schleswigischen und Holsteinschen landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle, sowie die Führung des Grundbuchs für die in diesen Protokollen eingetragenen Grundstücke werden dem Amtsgericht in Kiel, die Führung der Lauenburgischen hofgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle dem Amtsgericht in Raseburg zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, diese Geschäfte ganz oder theilweise dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, zu übertragen.

Vierter Titel. Schöffengerichte.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen außer den im §. 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

- 1) die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
- 2) die Provinzialsteuerdirektoren;
- 3) der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
- 4) die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

§. 34.

Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 35.

Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen, in der Provinz Hannover durch die Amtsvertretungen und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Amtsverbande nicht angehörig Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbände zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§. 36.

Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;

2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;
im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige zu gewähren.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

§. 37.

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

Werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

§. 38.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§. 39.

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- 1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
- 2) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
- 3) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
- 4) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§. 40.

Die Landgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.

§. 41.

Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren.

Die Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber bleiben in Kraft.

§. 42.

Die in diesem Gesetze den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

§. 43.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§. 44.

Die Vorschriften des §. 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 45.

Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 36 Absatz 1 gewährt.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelsfachen.

§. 46.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Achter Titel. Oberlandesgerichte.

§. 47.

Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

§. 48.

Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthast, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§. 49.

Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:

- 1) alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, vorbehaltlich der in dem §. 29 enthaltenen Vorschriften;
- 2) die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Rakeburg gehörenden Familienfideikommissachen;
- 3) die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.

§. 50.

Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

- 1) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;
- 2) über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der §. 388 der Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 51.

Das Oberlandesgericht in Berlin ist ferner ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im §. 40 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde. Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.

§. 52.

Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§. 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 53.

Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht in Berlin eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Im ersteren Falle muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde muß die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

§. 54.

Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgericht in Berlin genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

§. 55.

Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§. 535—538 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 56.

Wird die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf die Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin Geltung hat.

Das Oberlandesgericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen. Dasselbe ist an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden.

§. 57.

Die in den §§. 20, 24, 29, 32, 49, 51, 87, 93, 94 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt.

Neunter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§. 58.

Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landes- theilen bisher bestanden hat, auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§. 59.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§. 60.

Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.

§. 61.

Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§. 62.

Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

§. 63.

Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strassachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).

§. 64.

Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die ört-

liche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

§. 65.

Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach §. 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühwaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§. 66.

Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

§. 67.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Behnter Titel.

Gerichtsschreiber.

§. 68.

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz, die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.

§. 69.

Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§. 70.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

§. 71.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§. 72.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

Elfter Titel.

Gerichtsvollzieher.

§. 73.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch den Justizminister bestimmt.

§. 74.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

- 1) Wechselproteste aufzunehmen;
- 2) freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;
- 3) Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

§. 75.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Vorschriften, nach welchen die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

§. 76.

Die Vorschriften des §. 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Zwölfter Titel. Justizverwaltung.

§. 77.

Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Justizministers die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§. 78.

Das Recht der Aufsicht steht zu:

- 1) dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
- 2) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
- 3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
- 4) dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;
- 5) dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§. 79.

Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.

§. 80.

In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

§. 81.

Die im §. 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

- 1) den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
- 2) den in Gemäßheit des §. 73 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§. 82.

Die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, werden aufgehoben. Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Kassendefekte bleiben unberührt.

§. 83.

Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich der Justizverwaltung zustand, bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

§. 84.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§. 85.

Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 86.

Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover durch die Finanzdirektion.

Dreizehnter Titel.

Rechtshülfe.

§. 87.

Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Vierzehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 88.

Die Vorschriften der §§. 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung. Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozeßordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§. 170—176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Auseinandersehungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

§. 89.

Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

Fünfzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

§. 90.

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§. 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Sechszehnter Titel.

Gerichtsferien.

§. 91.

Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlasssachen, Lehns-, Familiensideikommiß- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Siebenzehnter Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 92.

Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Behufs Erledigung der bezeichneten Angelegenheiten können bei den Oberlandesgerichten Hülfsenate und bei den Landgerichten Hülfskammern gebildet werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Hülfsenaten und Hülfskammern sowie die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt der Justizminister. Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfsenaten und Hülfskammern können auch die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter (§§. 99, 100) beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Auftrag an die vorbezeichneten Richter erfolgt durch den Justizminister und ist bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung ihrer Thätigkeit in den Hülfsenaten und Hülfskammern nicht mehr erforderlich ist.

Sind zur Mitwirkung in den Hülfsenaten und Hülfskammern auch Mitglieder der betreffenden Oberlandesgerichte und Landgerichte nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts.

§. 93.

Ist in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gegen eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Entscheidung zweiter Instanz nach den bisher geltenden Vorschriften ein weiteres Rechtsmittel zulässig, so gehört die Verhandlung und Entscheidung desselben zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.

§. 94.

Die bei einem aufgehobenen Gerichte bisher geführte Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen geht auf das Amtsgericht des Orts über, an welchem das aufgehobene Gericht seinen Sitz hatte. Durch den Justizminister kann ein anderes Amtsgericht, ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§. 95.

Die bei den aufgehobenen Behörden etatsmäßig angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der in den §§. 96—104 enthaltenen Vorschriften gefallen lassen.

§. 96.

Die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben sind, sofern sie nicht bei dem Reichsgericht angestellt werden, als Mit-

glieder der Oberlandesgerichte anzustellen, der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalstaatsanwalt als Präsidenten.

§. 97.

Die Präsidenten der Appellationsgerichte und der Generalprokurator sind mindestens als Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Vizepräsidenten und Senatspräsidenten der Appellationsgerichte, der Kron-Oberanwalt und der erste Generaladvokat, sowie die Präsidenten der Kollegialgerichte erster Instanz und die Obergerichtsdirektoren mindestens als Direktoren der Landgerichte oder als Rätthe der Oberlandesgerichte anzustellen.

§. 98.

Die übrigen Richter sind als Richter, die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft als Richter oder als Beamte der Staatsanwaltschaft anzustellen.

Direktoren und Rätthe der Appellationsgerichte, Oberstaatsanwälte, Oberprokuratoren, Generaladvokaten, Kammerpräsidenten bei den Landgerichten, Obergerichts-Vizedirektoren, Direktoren bei den Kollegialgerichten der ersten Instanz, Erste Staatsanwälte bei den Stadtgerichten und Mitglieder des ehemaligen Sauenburgischen Hofgerichts sollen nicht ohne ihren Willen als Amtsrichter angestellt werden.

§. 99.

Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben, Präsidenten der Appellationsgerichte, der Generalprokurator und der Kron-Oberanwalt werden, sofern sie nicht anderweit angestellt werden, in den Ruhestand versetzt.

Die übrigen Richter und Staatsanwälte bleiben, sofern sie nicht anderweit angestellt oder in den Ruhestand versetzt werden, während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Justizministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des dreijährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 100.

Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter und Staatsanwälte haben sich nach der Anordnung desselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder. Beamte, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, sollen ohne ihren Willen außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung nicht beschäftigt werden.

§. 101.

Die anderweit angestellten Richter und Staatsanwälte behalten ihren Rang. Das Dienst Einkommen darf nicht verkürzt werden. Als eine Verkürzung

im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung gewährt. An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung tritt entweder freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung. Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Dienst Einkommens nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

§. 102.

Auf Richter und Staatsanwälte, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Ruhestand treten oder zur Verfügung des Justizministers verbleiben, auf letztere auch dann, wenn sie während des in §. 99 Absatz 2 bezeichneten dreijährigen Zeitraums dienstunfähig werden, finden die Vorschriften des §. 101 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Den in den Ruhestand tretenden Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß nach den für den Fall der Pensionirung geltenden Durchschnittssätzen zu gewähren. Ein hiernach zu bemessender Wohnungsgeldzuschuß tritt auch an die Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung.

Während des dreijährigen Zeitraums ist den zur Verfügung des Justizministers stehenden Beamten der Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage fortzugewähren.

§. 103.

Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

Auf die anderweit angestellten Beamten findet §. 101 entsprechende Anwendung.

§. 104.

Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten, welche eine anderweite Anstellung nicht erhalten, werden einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Denselben ist vorbehaltlich weitergehender wohlervorbener Rechte ein nach dem §. 26 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zu bemessendes Wartegeld zu gewähren. Die Berechnung des dem Wartegeld zu Grunde zu legenden Dienst Einkommens erfolgt nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist mit dem für die Pensionirung geltenden Durchschnittssätze dem übrigen Dienst Einkommen hinzuzurechnen.

Sie haben sich nach Anordnung des Justizministers der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Dienst-
einkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer
letzten Anstellung erfolgt, die gesetzmäßigen Reisekosten und eine von der Justiz-
verwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 105.

Den Justizbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes vom 27. März
1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld
bis auf Höhe des Pensionsbetrages bewilligt werden.

§. 106.

Die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege Stempelstrafen fest-
zusetzen, wird aufgehoben. Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntniß
gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze bei der für die Unter-
suchung und Straffestsetzung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Festsetzung von Stempelstrafen
gegen Beamte durch die vorgesezte Dienstbehörde.

§. 107.

Die im §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die
Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, der Landes-Central-
behörde übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes
nicht berührt.

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. gehört
die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten fernerhin nicht zur
Zuständigkeit der Gerichte.

§. 108.

Für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage
des Gerichts oder des Konkursverwalters, einschließlich der Abnahme der in der
Rheinischen Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eide, sind auch die Notare zu-
ständig.

§. 109.

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. findet
eine Mitwirkung der Wechselnotare bei der Führung des Handelsregisters, des
Genossenschaftsregisters und des Musterregisters fernerhin nicht statt.

§. 110.

Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte und der Militärgerichte, sowie
die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden von den Vorschriften
dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 111.

An die Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1860, betreffend die
Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbar-

feit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preussische Garnisonen im Auslande (Gesetz-Samml. S. 240), tritt folgende Bestimmung:

Die aufgenommenen Verhandlungen (§. 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht bloß die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Amtsgericht zu Wesel.

§. 112.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Leonhardt. Falk. v. Rameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).